



Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“ (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) verpflichtet Unternehmen ab einer bestimmten Größe dazu, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Ziel ist es dabei, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

Zur Beachtung dieser Sorgfaltspflichten haben die Unternehmen ein Beschwerdeverfahren einzurichten, über das interne und externe Personen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette hinweisen können.

Zum einen dienen Beschwerdeverfahren als Frühwarnsystem, über das Probleme erkannt und im besten Fall gelöst werden, bevor Menschen oder die Umwelt tatsächlich zu Schaden kommen. Zum anderen bieten Beschwerdeverfahren bei Bedarf Zugang zu angemessener Abhilfe. Sofern Hinweise oder Beschwerden zu unmittelbar bevorstehenden oder tatsächlichen Pflichtverletzungen eingehen und diese sich bestätigen, müssen diese Missstände vom Unternehmen durch Abhilfemaßnahmen verhindert, beendet oder zumindest minimiert werden.

„Zielgruppe“ bzw. potentiell Betroffene des Beschwerdeverfahrens können beispielsweise eigene Beschäftigte, Beschäftigte bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern oder Anwohner und Anwohnerinnen rund um lokale Standorte sein.

Der Bezirk Unterfranken („Bezirk“) bekennt sich in besonderem Maße zur Beachtung dieser menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten und beschreibt mit dieser Verfahrensordnung das bei ihm für seine Bezirksverwaltung und seine zugehörigen Einrichtungen (mit Ausnahme des Maßregelvollzugs) eingerichtete Beschwerdeverfahren.

Für welche Art von Beschwerden oder Hinweisen kann das Verfahren genutzt werden?

Das Verfahren ist grundsätzlich für alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken beziehungsweise Pflichtverletzungen nutzbar. Diese können insbesondere sein:

- Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Sklaverei
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (hierzu zählt auch die systematische Bekämpfung, Unterdrückung und Sabotage von Arbeitnehmervertretungen)

- Diskriminierung in jeglicher Form (z.B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- prekäre Anstellungs- und Arbeitsbedingungen (z.B. unregelmäßige Leiharbeit, Missbrauch von Kurzzeitverträgen, Vorenthalten eines angemessenen Lohns)
- Korruption und Bestechung
- Schädigung der Gesundheit, des Obdachs oder der zum Lebensunterhalt benötigten Wirtschaftsgüter, etwa durch Gewässer-, Boden- oder Luftverunreinigungen oder Entwaldung
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung Menschenrechte verletzender Sicherheitskräfte
- Verstoß gegen das Verbot eines widerrechtlichen, hierüber hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens
- Verstoß gegen ein aus dem Minamata-Übereinkommen resultierendes Quecksilberverbot
- Verbot gegen die Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien (persistente organische Schadstoffe) sowie dem nicht umweltgerechten Umgang mit entsprechenden Abfällen (gem. Stockholmer Übereinkommen bzw. POPs-Übereinkommen)
- Verstoß gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr bestimmter gefährlicher Abfälle (gem. Basler Übereinkommen)

Über welche Beschwerdekanaäle können Hinweise oder Beschwerden in das Verfahren eingegeben werden?

Meldungen von Beschwerden und Hinweisen mit einem Bezug zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen können – auch anonymisiert – über folgende Beschwerdekanaäle vorgenommen werden:

- Per Briefpost an den Bezirk Unterfranken:

Bezirk Unterfranken
 – Beschwerdestelle / Menschenrechtsbeauftragter –
 Silcherstraße 5
 97074 Würzburg

- Per E-Mail:

LkSG-Beschwerdestelle@bezirk-unterfranken.de

Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Der Eingang des Hinweises wird der hinweisgebenden Person bestätigt und bezirksintern dokumentiert. Die Eingangsbestätigung erfolgt in der Regel innerhalb einer Woche.

Erster Ansprechpartner für die hinweisgebende Person ist der Menschenrechtsbeauftragte oder seine Vertretung („Ansprechperson“).

Der eingegangene Hinweis wird dahingehend geprüft, ob er unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens im Sinne des LkSG fällt. Im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine kurze Begründung.

Soweit erforderlich werden für die Bearbeitung des Hinweises die relevanten Funktionsträger und Fachabteilungen des Bezirks bzw. seiner Einrichtungen eingebunden.

Sofern keine anonyme Meldung erfolgt ist, wird die Ansprechperson in der Regel mit der hinweisgebenden Person den gemeldeten Sachverhalt und mögliche Lösungswege erörtern und die aus den Hinweisen resultierenden Abhilfemaßnahmen und deren Ergebnisse evaluieren.

Die Bearbeitungszeit des Hinweises hängt sehr von der Art und Schwere des gemeldeten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikos bzw. einer zugehörigen Pflichtverletzung ab. Ziel ist es jedoch, die Hinweise innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten abschließend zu bearbeiten.

Wie wird der Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet?

Der Bezirk räumt der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Personen sowie dem Schutz ihrer personenbezogenen Daten einen sehr hohen Stellenwert ein und lehnt zum Schutz der hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung Vergeltungsmaßnahmen entschieden ab und wird entsprechende Vergeltungsmaßnahmen nicht tolerieren.